

II-2504 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 14. Mai 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/7-15/1973

1145 /A.B.

zu 1243 /J.
Präs. am 16. Mai 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten NEUMANN, BURGER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Arbeitslosenreservefonds (Nr. 1243/J-NR/73).

Zu den einleitenden Bemerkungen und zu Punkt 1 der Anfrage: "Aus dem Rechnungshofbericht für das Jahr 1971 entnehmen wir, daß der Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1.208,595.000,-- beträgt. Ist diese, wie uns scheint, hohe Dotierung des oben erwähnten Reservefonds notwendig?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Das Ausmaß dieser Dotierung, das mir im Gegensatz zu Ihnen keineswegs hoch erscheint, ist schon deswegen notwendig, weil hier eine gesetzliche Bindung vorliegt. Diese ergibt sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, wo es in den Absätzen 2, 3 und 4 heißt: "Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 60 Abs. 2 den Leistungs- und Verwaltungsaufwand gemäß § 60 Abs. 1, so ist dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeklichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen.

Ergibt sich innerhalb eines Kalenderjahres ein Gebarungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe

- 2 -

(§ 60 Abs. 5) zu seiner Deckung nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Überschreitet der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den letzten fünf Jahren, so ist das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken."

Im Durchschnitt der Jahre 1967 bis 1971 betrugen diese jährlichen Einnahmen rund 1,593 Mio.S. Wie Sie sehen, besteht bis zur Erreichung dieses Limits noch eine beträchtliche Differenz.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Wie lange würden diese Reserven reichen, falls größere Krisen am Arbeitsmarkt (sprich Arbeitslose) eintreten würden?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Diese Frage ist insoferne schwierig zu beantworten, als "größere Krise am Arbeitsmarkt" keine sehr präzise Um- schreibung einer angenommenen Situation ist. Auf der Basis der für das Budget 1973 angenommenen Werte würden 1000 Arbeitslosengeldbezieher rund 25,6 Mio.S Unterstützungsleistung jährlich erfordern. Daher würden diese Reserven für zusätzlich 50.000 Arbeitslose im Jahresdurchschnitt reichen.

Eine Beantwortung des Punktes 3 der Anfrage:

"Falls sich aus der Beantwortung der Frage 1 und 2 die zu hohe Dotierung des Arbeitslosenreservefonds als

- 3 -

- 3 -

richtig erweist, würden Sie, Herr Bundesminister, folgende Initiativen in Erwägung ziehen:

- a) eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages
- b) eine Verbesserung des Entgeltes bei Arbeitslosen vor allem für jene, die durch ihren Gesundheitszustand und durch die arbeitsmarktpolitische Situation gezwungen sind, die mehr als geringe sogenannte Notstandshilfe zu beziehen?"

kann aufgrund meiner Ausführungen zu Punkt 1 und 2 entfallen.

Zu Punkt 4 und 5 der Anfrage:

"Bei welcher Bank befinden sich die Mittel des Reservefonds bzw. sind diese Mittel überhaupt zinsbringend angelegt? Wenn ja, wie hoch sind die Zinsen und welcher Verwendung werden dieselben zugeführt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Derzeit befinden sich die Mittel des Reservefonds bei keiner Bank und sind auch nicht zinsbringend angelegt. Dieser Zustand ist auf Differenzen zwischen Finanz- und Sozialressort zur Zeit der Koalitionsregierung zurückzuführen. Doch auch zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung wurde daran nichts geändert. Nach meinem Amtsantritt habe ich veranlaßt, daß in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen für eine bessere Anlage dieser Mittel gesorgt wird. Diese Verhandlungen stehen vor ihrem positiven Abschluß.

- 4 -

- 4 -

Zu Punkt 6 der Anfrage:

"Wie wird sich der Reservefonds nach der Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage in den nächsten Jahren entwickeln?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Längerfristige Prognosen sind insoferne schwer zu erstellen, als dabei einige Unsicherheitsfaktoren eine Rolle spielen, deren Auswirkungen nicht leicht abzuschätzen sind. Als Beispiele möchte ich die Veränderung der Zahl der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten, der Veränderung der Zahl der Unterstützungsbezieher und die Veränderung der Einnahmen anführen. Für 1973 würden sich, wenn die 29. Novelle zum ASVG bzw. die korrespondierende AlVG-Novelle, d.h. im konkreten Fall, die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung von derzeit monatlich S 4.800,-- auf S 5.700,-- schon für 1973 gegolten hätte, folgende Beträge ergeben:

$$\frac{\emptyset \text{ Beitragsgrundlage} \times \text{Versicherte} \times 2 \% \times 12 \text{ Monate}}{100} =$$

$$\frac{4.890 \text{ S} \times 2,035.000 \times 2 \% \times 12}{100} = \text{rd. } 2,390 \text{ Mio.S},$$

das sind gegenüber dem Voranschlag 1973 um rund 160 Mio.S mehr. Diesen Einnahmen stehen jedoch erhöhte Ausgaben bei der Arbeitsmarktförderung (ca. 150 Mio.S) und bei den Unterstützungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ca. 52 Mio.S) gegenüber, sodaß sich als Geburgsüberschuß, der an den Reservefonds zu überweisen ist,

- 5 -

- 5 -

142 Mio.S ergeben, das sind um rund 20 Mio.S weniger als im Bundesfinanzgesetz für 1973 vorgesehen waren.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß auch nach der Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage der Reservefonds das in § 64 AlVG vorgesehene Limit in den nächsten Jahren nicht überschreiten wird.

